



GRIECHENLAND: Informationen für Geflüchtete, die aufgrund der Dublin-Verordnung nach Griechenland rücküberstellt oder abgeschoben werden

Diese Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote, Möglichkeiten und Kontakte aufzeigen. Rücküberstellte sollen nicht ohne jegliche Information gelassen werden.

Sie erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt.

Viele Hilfsangebote in Griechenland sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Dezember 2017) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhalt

Inhalt.....	1
Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland	2
Verfahren nach Wiedereinreise nach Griechenland	2
Aufenthaltsrechtlicher Status in Griechenland anhand vorliegender Dokumente.....	3
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	4
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Griechenland?	5
Welche Rechte haben Asylsuchende in Griechenland?	5
Steuer- und Sozialversicherungsnummer	6
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	7
Zugang zu Wohnraum	7
Zugang zum Arbeitsmarkt	7
Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	8
Zugang zu Sozialleistungen.....	8
Zugang zu Bildungseinrichtungen	9
Zugang zu Sprachkursen.....	10
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen).....	10
Anhang:	11
Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	11
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort.....	11
Material/Berichte und Quellen	14
Hinweis.....	15

Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland

Überstellungen von Geflüchteten nach Griechenland sollen gemäß einer Empfehlung der EU-Kommission vom 8.12.2016 wieder aufgenommen werden:

Es sollen nur Asylsuchende rücküberstellt werden, die nach dem 15. März 2017 nach Griechenland eingereist sind oder für die Griechenland ab diesem Datum aus einem anderen Grund zuständig ist (z.B. weil sie ein Visum erhalten haben).

Es soll keine rückwirkende Wiederaufnahme von Überstellungen geben. Personen, die sich bereits vor dem 15. März 2017 in Griechenland aufgehalten haben, bevor sie nach Deutschland weitergezogen sind, werden nicht rücküberstellt.

Unbegleitete Minderjährige oder andere vulnerable Personen sollen nicht rücküberstellt werden.

Griechenland muss in jedem Einzelfall zusichern, dass die rücküberstellte Person in geeigneter Weise untergebracht und ihr Asylverfahren gemäß EU-Recht durchgeführt wird.¹

Laut Information der griechischen Asylbehörde vom 13.12.2017 wurden bisher noch keine Rücküberstellungen aus EU-Ländern nach Griechenland akzeptiert.

Verfahren nach Wiedereinreise nach Griechenland

Die deutschen Behörden informieren die griechische Asylbehörde über die Ankunft von Personen, die aufgrund der Dublin-Verordnung nach Griechenland rücküberstellt werden. Die Rücküberstellten werden daraufhin durch Mitarbeiter der Asylbehörde am Flughafen in Empfang genommen und begleitet, so dass sie ihren Asylantrag stellen können.

Was ist als erstes zu tun?

Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche erste Schritte an:

Konstellation 1: Die Person hatte bisher keinen Asylantrag in Griechenland gestellt.

- Sie teilt den Mitarbeitern der griechischen Asylbehörde sofort nach der Ankunft mit, dass sie Asyl beantragen möchte, und wird dann von diesen begleitet, um den Asylantrag zu stellen.

¹ Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/13190. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2017 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/134/1813428.pdf>, abgerufen am 16.11.2017

Konstellation 2: Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Griechenland gestellt.

a) Der Asylantrag wurde angenommen:

Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Griechenland.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Asylsuchende sind verpflichtet in Griechenland zu bleiben, bis ihr Asylantrag bearbeitet wurde. Wenn sie das Land ohne Erlaubnis der Asylbehörde vorher verlassen haben, kann dies als Rücknahme des Asylantrags gewertet werden.

Die Person muss daher sofort nach der Rückkehr mit der Asylbehörde Kontakt aufnehmen und erklären, dass weiterhin Interesse an der Bearbeitung des Asylantrags besteht. Die Asylbehörde wird dann entscheiden, ob sie den Antrag weiter bearbeitet, und gegebenenfalls zu einer Anhörung einladen.

Bei negativer Entscheidung können Rechtsmittel eingelegt werden.

c) Der Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt:

Innerhalb der im Bescheid genannten Frist kann Klage gegen die Ablehnung erhoben werden.

Wenn bereits vor der Abreise aus Griechenland Klage erhoben wurde, wird die griechische Asylbehörde den Antrag erneut untersuchen und zu einer Anhörung einladen.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Griechenland anhand vorliegender Dokumente

a) internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus: Aufenthaltsgenehmigung für drei Jahre
Ein Reisedokument kann beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Griechenland.
- subsidiärer Schutz: Aufenthaltsgenehmigung für drei Jahre
Ein Reisedokument kann beantragt werden. Ein Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Griechenland besteht nicht.

b) nationaler Schutz:

- humanitärer Status: Aufenthaltsgenehmigung für zwei Jahre
Personen, deren Anträge seit mindestens fünf Jahren vor dem Altfallkomitee anhängig sind, erhalten diesen humanitären Status.

Vorregistrierung (Pre-Registration)

Im Juni und Juli 2016 fand ein Verfahren zur Vorregistrierung durch die Asylbehörde statt, um dem erhöhten Bedarf nachzukommen. Vorregistrierte Asylsuchende erhielten eine Karte als Asylsuchender („asylum seeker's card“), mit der sie sich während der Bearbeitung ihres Antrags in Griechenland aufhalten durften. Mit der Karte hatten sie Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung, nicht jedoch zum Arbeitsmarkt. Die Karte galt bis zum Tag der vollständigen Registrierung, längstens jedoch ein Jahr. Erschien eine asylsuchende Person nicht zum Termin der vollständigen Registrierung, wurde ihr Antrag geschlossen. Es muss ein neuer Termin vereinbart werden.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

2013 wurde die griechische Asylbehörde eingerichtet. Der 7. Juni 2013 ist der Stichtag für die Neuordnung der Bearbeitung von Asylanträgen.

Asylverfahren nach dem alten System

Die Bearbeitung von Asylanträgen, die vor dem 7. Juni 2013 gestellt wurden, erfolgt durch sogenannte Altfall-Komitees. Bei Personen, die ihren Asylantrag vor dem 7. Juni 2013 gestellt haben, ist in Bezug auf Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis, Anträge auf Familiennachzug oder die Ausstellung von Dokumenten die griechische Polizei zuständig.

Asylverfahren nach dem neuen System

Alle ab dem 7. Juni 2013 gestellten Asylanträge werden durch die Asylbehörde bearbeitet. Der Asylantrag muss persönlich bei der griechischen Asylbehörde gestellt werden.

Die Asylbehörde ist heute nur dann nicht zuständig, wenn ein Asylantrag vor dem 7. Juni 2013 in Griechenland gestellt wurde.

Registrierung

Einen Termin für die Registrierung kann man per Skype buchen oder zu diesem Zweck persönlich bei der Asylbehörde vorsprechen.

a) Buchung per Skype

Dieser Dienst wird auf Arabisch, Farsi/Dari, Englisch und Französisch angeboten und wird auch als „Pre-Registration“ bezeichnet. Nach der Terminbuchung kann man bei der Asylbehörde eine Karte, die „*Pre-Registration Asylum Seeker's Card*“, abholen. Weitere Informationen zur Vorregistrierung: <https://www.refugee.info/greece/mainland-asylum-information--greece/pre-registration/>

b) persönliche Buchung vor Ort

Der Termin für die Registrierung kann auch persönlich bei einer regionalen Niederlassung der Asylbehörde (Regional Asylum Office) oder einer Asyleinheit (Asylum Unit) beantragt werden. Bis zum Termin besteht meist eine Wartezeit von mehreren Monaten.

Bei der Registrierung wird man erkennungsdienstlich behandelt und kurz zu den Gründen für den Asylantrag befragt. Außerdem wird der Termin für die Anhörung festgelegt und man bekommt eine Karte als Asylsuchender („*International Protection Applicant Card*“ oder „*Full Registration Asylum Seeker's Card*“), die bis zu sechs Monate gültig ist. Mit dieser Karte hat man das Recht, sich bis zur Beendigung des Asylverfahrens in Griechenland aufzuhalten. Die Karte ermöglicht außerdem den Zugang zur Gesundheitsversorgung in öffentlichen Krankenhäusern und zum Arbeitsmarkt.

Weitere Informationen: <https://www.refugee.info/greece/documents-in-greece--greece/full-registration-card>

Nach der Anhörung bei der Asylbehörde wird entschieden, ob Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz gewährt wird oder ob der Antrag abgelehnt wird. Dies wird einige Monate nach dem Interview telefonisch oder schriftlich per Post, Fax oder E-Mail mitgeteilt.

Nach positiver Entscheidung über den Asylantrag (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) kann eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden. Die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung dauert etwa drei Monate.

In der Zwischenzeit bekommt man einen Stempel auf die „Full Registration Card“, der zeigt, dass die Aufenthaltsgenehmigung beantragt wurde (ΕΚΚΡΕΜΕΙ ΑΔΕΙΑ ΔΙΑΜΟΝΗΣ). Dies gilt als vorläufige Aufenthaltsgenehmigung.

Gegen einen abgelehnten Asylantrag kann innerhalb der im Ablehnungsbescheid genannten Frist Klage erhoben werden. Für die Klage sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.

Die Schritte des Asylverfahrens sind im Einzelnen auf der Seite der griechischen Asylbehörde <http://asylo.gov.gr/en/> sowie in einer Broschüre, die in 18 Sprachen verfügbar ist, beschrieben: http://asylo.gov.gr/en/?page_id=99

Kontakt zur Asylbehörde:

Tel. +30 210 69 88 500

Hotline mit aufgezeichneten Informationen für Asylsuchende in 10 Sprachen:

Tel. +30 210 69 88 660

Weitere Telefonnummern und Kontaktmöglichkeiten sowie Adressen der regionalen Dienststellen:

http://asylo.gov.gr/en/?page_id=129

Eine Darstellung der verschiedenen Dokumente, die während des Asylverfahrens ausgegeben werden, findet man mit einer kurzen Erläuterung auf dieser Website:

<https://www.refugee.info/greece/documents-in-greece--greece/police-note>

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Griechenland?

Asylsuchende haben die Pflicht:

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Griechenland zu bleiben;
- die Asylbehörde über Adressänderungen oder ähnliches zu informieren;
- eine Steuernummer zu beantragen;
- jährlich eine Steuererklärung abzugeben.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Griechenland?

Asylsuchende haben Recht auf:

- freien Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem
- Information in einer für die jeweilige Person verständlichen Sprache u.a. über das Verfahren für die Beantragung von Asyl sowie über die eigenen Rechte und Pflichten
- Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe bei der Klage gegen einen negativen Asylbescheid

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, besteht das Recht:

- bis zur Entscheidung in Griechenland zu verbleiben;
- eine Asylum Seeker's Card zu erhalten, mit der man sich frei innerhalb Griechenlands bewegen kann;
- in einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht zu werden;
- eine Arbeit aufzunehmen.

Durch die folgenden Mängel können Rechte verletzt werden:

- fehlende Information
- fehlende Dolmetscherinnen/Sprachmittler
- mangelhafte medizinische Versorgung (inkl. Medikamente)
- fehlender Rechtsbeistand
- unangemessene Unterbringung
- fehlende oder mangelhafte Versorgung mit Verpflegung, Kleidung
- Probleme mit Behörden (verspätete Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung, mangelhafte Information, fehlende Dolmetscher etc.)

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle/NGO etc. kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. IOM Griechenland ist zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Programme in Griechenland. Verschiedene Organisationen bieten Beratung zu Förder- und Re-Integrationsmöglichkeiten an.

Steuer- und Sozialversicherungsnummer

Sozialversicherungsnummer (AMKA):

Die Sozialversicherungsnummer muss beim Bürgerzentrum (KEP) am Ort des Wohnsitzes beantragt werden. Sie wird für die Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) und bei Aufnahme einer Arbeit benötigt.

Die vollständig registrierten Asylsuchenden können die Sozialversicherungsnummer erhalten.

Steuernummer (AFM):

Die Steuernummer muss bei der Steuerbehörde beantragt werden.

Sie wird für Vorgänge bei Behörden, Banken sowie dem Finanzamt und für Vertragsabschlüsse (z.B. Mietverträge, Mobilfunkverträge) benötigt. Außerdem ist sie erforderlich, wenn ein Arbeitsverhältnis aufgenommen wird oder Sozialleistungen bezogen werden.

Alle Personen, die sich rechtmäßig in Griechenland aufhalten, benötigen diese beiden Nummern. Sie können auch von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen beantragt werden. Dabei können jedoch Probleme auftreten, wenn Unterlagen fehlen, beispielsweise zum Nachweis des Wohnsitzes, eine Obdachlosenbescheinigung oder zum Nachweis des Familienstandes.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Im Fall einer Rücküberstellung gemäß der Dublin-III-Verordnung müssen die griechischen den deutschen Behörden zusichern, dass die rückgeführte Person adäquat und in Einklang mit den europäischen Normen untergebracht werden kann.²

Asylsuchende können beantragen, in staatlichen Unterkünften untergebracht zu werden. Dabei können die Sozialdienste von Caritas Hellas behilflich sein.

Zugang zu Wohnraum

International Schutzberechtigte sind hinsichtlich des Zugangs zu Wohnraum anderen Drittstaatsangehörigen gleichgestellt. Es gibt für sie keine staatlichen Unterkünfte und keine Mietzuschüsse.

Aus anderen EU-Ländern abgeschobene anerkannte Schutzberechtigte erhalten keine Unterkunft und keine finanzielle Unterstützung.

Staatliche Unterkünfte sind Asylsuchenden vorbehalten. Sobald sie anerkannt werden, müssen sie die Unterkunft im Normalfall verlassen. Inoffiziell kommt es vor, dass sie auch danach noch einige Monate in dem Lager bleiben, in dem sie bis zu dem Zeitpunkt untergebracht waren.

Viele Schutzberechtigte sind daher obdachlos oder leben in prekären Verhältnissen in verlassenen Häusern, ohne Elektrizität und fließend Wasser.

Bei der Suche nach einer Unterkunft können die Sozialdienste von Caritas Hellas oder andere NGOs unterstützen.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitserlaubnis.

Asylsuchende dürfen eine Beschäftigung aufnehmen, sobald sie ihren Asylantrag gestellt haben, vollständig registriert sind und eine „Full Registration Asylum Seeker's Card“ erhalten haben. Sie benötigen keine gesonderte Arbeitserlaubnis.

Asylsuchenden, die noch nicht vollständig registriert sind (die beispielsweise nur einen Termin für die Registrierung vereinbart haben, auch als „Pre-Registration“ bezeichnet), ist noch keine Arbeitsaufnahme erlaubt.

Arbeitssuchende können sich an die griechische Arbeitsverwaltung (Anstalt für die Beschäftigung des Arbeitskräftepotenzials OAED) wenden (www.oaed.gr).

Um eine Arbeit aufzunehmen, sind die Steuernummer (AFM) und die Sozialversicherungsnummer (AMKA) erforderlich (vergl. oben, Seite 6).

Anerkannte Flüchtlinge müssen eine gültige Aufenthaltsgenehmigung haben.

Weitere Informationen: <https://www.refugee.info/greece/working-in-greece--greece/working-in-greece>

² Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/13190. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2017 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/134/1813428.pdf>, S. 20, abgerufen am 16.11.2017

In der Praxis ist es aus verschiedenen Gründen jedoch äußerst schwierig, eine Beschäftigung zu finden: hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Anerkennung von Qualifikationen. Schwarzarbeit, mangelhafte Sozialversicherung oder Unterbezahlung sind daher verbreitet.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende haben, wenn sie über keine Krankenversicherung verfügen, freien Zugang zu medizinischer Versorgung über das öffentliche Gesundheitssystem. Das heißt, sie haben Anspruch auf ärztliche Untersuchungen in zugelassenen Kliniken und Einrichtungen, auf Krankenhausbehandlung in öffentlichen Krankenhäusern und auf Medikamente, die ihnen verschrieben werden.

Personen mit besonderen Bedürfnissen, beispielsweise Schwangere, Folteropfer, unbegleitete Minderjährige und Menschen mit Behinderungen, haben außerdem Anspruch auf psychologische Unterstützung.

International Schutzberechtigte haben Zugang zur Gesundheitsversorgung zu den gleichen Bedingungen wie griechische Staatsbürger.

Um Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem zu bekommen ist die griechische Sozialversicherungsnummer (AMKA) erforderlich. Wer keine Sozialversicherungsnummer hat, sollte mit der „Asylum Seeker's Card“ zu einem Krankenhaus gehen und um Hilfe bitten.

Das öffentliche Gesundheitssystem in Griechenland ist jedoch infolge der Finanzkrise stark beeinträchtigt. Es gibt lange Wartezeiten, es fehlen Personal und Medikamente, es werden Zahlungen verlangt.

Außerdem fehlen Dolmetschende in den Krankenhäusern und anderen Einrichtungen.

Zugang zu Sozialleistungen

Im Jahr 2017 wurde eine Unterstützung durch Bargeld eingerichtet, das an Asylsuchende und Geflüchtete ausgezahlt wird.

Die Auszahlung erfolgt über eine „Cash Card“ im Scheckkartenformat, die an Geldautomaten eingesetzt werden kann. Die Zahlung soll Grundbedürfnisse wie Verpflegung, Transport, Kleidung, Hygieneprodukte, Schulmaterial und Medizin decken, sofern diese nicht bereits im Rahmen der staatlichen Versorgung zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Betrags richtet sich nach der Größe der Familie und der sonstigen erhaltenen Leistungen.

Geflüchtete und Asylsuchende, die in offiziellen Unterkünften oder Wohnungen untergebracht sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf diese Leistung. Personen, die in informellen Unterkünften, beispielsweise besetzten Häusern, untergebracht sind, sind von der Bargeldunterstützung ausgeschlossen.

Das Programm wird unter dem Namen „Greece Cash Alliance“ durch UNHCR und fünf internationale NGOs umgesetzt. Aufgrund einer Programmänderung ist aktuell noch unklar, wie diese Unterstützung im Jahr 2018 geregelt sein wird.

Informationen zu den aktuellen Regelungen sind in einem Merkblatt der UNHCR „The Greece Cash Alliance“ zu finden: <http://www.unhcr.org/5a14306a7>

International Schutzberechtigte haben unter den gleichen Voraussetzungen wie griechische Staatsbürger Zugang zu Sozialleistungen.

Für die meisten Leistungen ist ein legaler Mindestaufenthalt in Griechenland (zwischen zehn und fünfzehn Jahren, je nach Leistung) erforderlich; die Zeit während der Asylantragstellung wird hierfür nicht angerechnet.

In der Praxis scheitert daher der Anspruch auf Leistungen oft an den fehlenden Voraussetzungen.

Es gibt keine generelle Sozialhilfe oder Mindestsicherung in Griechenland.

Einzelne Leistungen sind beispielsweise:

- Rente für Personen über 67 Jahren, die keine Rente aus einer Rentenversicherung beziehen (Mindestaufenthaltszeit von 15 Jahren)
- Familienbeihilfe (Mindestaufenthaltszeit von zehn Jahren)

Sozialhilfeleistungen sind außerdem für behinderte Personen vorgesehen.

Ehrenamtliche Unterstützernetze in Deutschland könnten die Rückkehrenden unterstützen, indem sie Geld für eine Starthilfe für diese sammeln und ihnen überweisen, sobald sie in Griechenland angekommen sind. Bargeld sollte nicht mitgegeben werden.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Minderjährige Asylsuchende haben, wie griechische Staatsangehörige, das Recht auf Zugang zum Bildungssystem. Für sie besteht ebenfalls Schulpflicht.

Anerkannte Flüchtlinge haben ebenfalls Zugang zum Bildungssystem und können Grundschulen und weiterführende Schulen sowie Hochschulen und weitere Bildungsprogramme besuchen.

Reception/Preparatory Classes for the Education of Refugees (DYEP):

Dies ist ein Programm, das im Jahr 2016 auf dem griechischen Festland eingerichtet wurde. Kinder, die in offiziellen Flüchtlingslagern untergebracht sind, besuchen nachmittags spezielle Vorbereitungsklassen an öffentlichen Schulen, die von Aushilfslehrern gehalten werden. Wegen Transportproblemen ist der Zugang zu diesen Kursen in der Praxis nicht für alle Kinder gewährleistet.

Kinder, die nicht in Flüchtlingslagern untergebracht sind, können eine reguläre Schule in der Umgebung besuchen. Dort werden sie zusammen mit griechischen Kindern unterrichtet. Einige Schulen bieten auch spezielle Vorbereitungsklassen an.

Daneben gibt es informellen Unterricht in verschiedenen Flüchtlingslagern, insbesondere auf den Inseln.

Erwachsene Schutzbedürftige haben zu den gleichen Bedingungen wie andere Drittstaatsangehörige, die in Griechenland leben, Zugang zu Bildungseinrichtungen. Sie haben das Recht, an Bildungsprogrammen und Berufsausbildungen teilzunehmen.

Zugang zu Sprachkursen

Für anerkannte Flüchtlinge gibt es keine kostenlosen staatlichen Sprachkurse.

Einige NGOs bieten kostenlose Sprachkurse für Geflüchtete an:

METAdrasi

7, 25 Martiou Street

17778 Tavros

Athen

Adresse auf Griechisch: 25ης Μαρτίου 7, Ταυρος

Tel. +30 214 100 8700

E-Mail: info@metadrasi.org

<http://metadrasi.org/en/greek-language-courses-athens/>

KYRIAKATIKO SXOLEIO METANASTON

Argous Street 145

Kolonos Athen

Adresse auf Griechisch: Αργούς 145

Tel. +30 2105130373

E-Mail: kyriakatiko@yahoo.gr

Caritas Hellas Social Spot

Rene Pio 2A

Neos Kosmos

Athen

Tel. +30 213 0909940

E-Mail: neoskosmoscenter@caritas.gr

www.caritas.gr

Caritas Hellas Social Spot

Politechniou 31

Thessaloniki

Tel. +30 231 6009947

Weitere Angebote von NGOs findet man unter:

<https://www.refugee.info/greece/services/by-category/33/>

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören: unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, behinderte Personen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren.

Besonders Schutzbedürftige können bei der Asylbehörde bevorzugt behandelt werden, wenn sie ein Empfehlungsschreiben einer NGO vorlegen. Ihre Registrierung erfolgt dann mit einer verkürzten Wartezeit.

Außerdem können sie bei anderen Leistungen, beispielsweise der Vergabe von Schlafplätzen in Obdachlosenunterkünften, bevorzugt behandelt werden.

Anhang:

Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Griechenland sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (November 2017) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern entgegen unter: infostelle@raphaelswerk.de

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Das Portal **Refugee.info** bietet Informationen unter anderem zu folgenden Themen: Asylverfahren, Arbeiten und Leben in Griechenland, Sicherheit.

Auf einer Karte kann man sich nach Kategorien geordnet Angebote im gesuchten Ort anzeigen lassen, mit genauer Beschreibung der Leistungen und Kontaktinformationen. Das Portal ist auf Englisch und Arabisch verfügbar. Es wird von Mercy Corps und International Rescue Committee betrieben.

<https://www.refugee.info/greece/services/>

Außerdem verweisen wir auf die Adressen, die im Ratgeber **„Welcome to Greece. An Info Guide for refugees and migrants“** gesammelt sind. Die Informationen werden von der Initiative „Welcome to Europe“, kurz W2EU, zusammengetragen. Dies ist ein Netzwerk von Aktivist*innen und Organisationen aus Europa und Nordafrika, das unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge zu verschiedenen europäischen Ländern sammelt und auf dem Portal <http://www.w2eu.info> veröffentlicht.

Hier sind die Kontakte in Griechenland zusammengestellt:

<http://www.w2eu.info/greece.en/articles/greece-contacts.en.html>

Organisationen mit überregionalen Angeboten

Hier sind die Adressen des jeweiligen Hauptsitzes angegeben, bei denen die Adresse und weitere Details vor Ort angefragt werden können:

Gesundheitsversorgung und Beratung:

Hellenic Red Cross / Spanish Red Cross

<http://hrcurbanarea.blogspot.de/>

Hilferufnummer für Geflüchtete: +30 210 5140440

Gesundheitsstation: EHS Ambelokipi

Athanasaki Street 1, Athen

Tel. +30 213 2068992, +30 210 6910143

E-Mail: eyesath@redcross.gr

Mobile Gesundheitsversorgung:

Tel. +30 210 6910143

E-Mail: eysmobileunit@gmail.com

Begleitung zu Arztbesuchen u.a. durch Sprachmittler:

Tel. +30 694 834 7972

E-Mail: accrefsr@gmail.com

Ärzte ohne Grenzen Griechenland (Γιατροί Χωρίς Σύνορα, Doctors without Borders MSF)

Xenias St. 15

Athen

Tel. +30 210 5 200 500

E-Mail: info@msf.gr

<https://msf.gr/en>

Ärzte der Welt (Giatroi tou Kosmou, Médecins du Monde (MdM) Greece)

Sapfous Street 12

Athen

Tel. +30 210 3213150

E-Mail: info@mdmgreece.gr

<http://mdmgreece.gr/en/>

offene Praxis für Migranten und Geflüchtete

Praksis (Programs of Development, Social Support and Medical Cooperation)

Peoniou Street 5

Athen

Adresse auf Griechisch: ΠαιΠαιωνίου 5

Tel. +30 210 8213704

E-Mail: info@praksis.gr

www.praksis.gr/en

Rechts- und Sozialberatung:

Caritas Hellas:

Caritas Hellas Social Spot

Rene Pio 2A
Neos Kosmos
Athen
Adresse auf Griechisch: Ρ. Πιού 2Α
Tel. +30 213 0909940
E-Mail: neoskosmoscenter@caritas.gr
www.caritas.gr

Social Service Center

Tarella 3
Athen
Adresse auf Griechisch: Ταρέλλα 3
Tel. +30 2105225659
E-Mail: caritas.hellas.ssc@gmail.com
<http://caritas.gr/en/program/social-service-center>

Griechischer Flüchtlingsrat – Greek Council for Refugees

Solomou 25
Athen
Adresse auf Griechisch: Σολωμού 25
Tel.: +30 210 3800990-1
E-Mail: gcr1@gcr.gr
<http://www.gcr.gr/index.php/en/>
(auch in Thessaloniki und Ioannina)

METAdrasi

Rechtshilfeprogramm der UNHCR in Zusammenarbeit mit dem Griechischen Flüchtlingsrat (für Klageverfahren)
E-Mail: info@metadrasi.org
<http://metadrasi.org>

Athen:
7, 25 Martiou, 17778 Tavros
Tel. +30 214 100 8700

Thessaloniki:
7, Vilara Street, 54625
Tel. +30 2310 501151

AITIMA Non-Governmental Organization

Tripou Str 4 - 6, Athens 117 41
Tel. +302109241677
E-Mail aitima@freemail.gr
<http://www.aitima.gr/index.php/en/projects>

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:

IOM Griechenland

6 Dodekanisou Str., Alimos

17456 Athen

Tel. +30 210 9919040

E-Mail iomathens@iom.int

<https://greece.iom.int/en/assisted-voluntary-return-and-reintegration-programs-avrr>

(IOM-Büros auch in Thessaloniki, Patra, Ioannina)

Notschlafstellen für Obdachlose in Athen:

- **KΥΑΔΑ** („Centre for Reception and Solidarity of the Municipality of Athens“), rund 100 Plätze, nur für Erwachsene, keine Familien, maximale Aufenthaltsdauer sechs Monate; weitere Informationen: <https://www.cityofathens.gr/organotiki-domi-dimoy-athinaion/dimotikoi-foreis/kentro-ypodoxis-astegon-dimoy-athinaion-k-y-d>
- **Herberge des Roten Kreuzes** in Kooperation mit dem Gesundheitsministerium, für Erwachsene und Familien, Zugang nur für Personen, die bereits seit Jahren in Griechenland leben

Der Zugang zu diesen Unterkünften ist allerdings äußerst schwierig, da die vorhandenen Plätze nicht ausreichen.³

Material/Berichte und Quellen

- Country Report: Greece; aida Asylum Information Database, 2016; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>
- Stellungnahme: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland. Rechte und effektiver Schutz existieren nur auf dem Papier: Die prekäre Situation international Schutzberechtigter in Griechenland; Stiftung PRO ASYL & Refugee Support Aegean, 23. Juni 2017 https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2017/10/RSA_PRO-ASYL_STELLUNGNAHME_Anerkannte_2017.pdf
- Basic information for people seeking international protection in Greece; Merkblatt der griechischen Asylbehörde "Asylum Service", <http://asylo.gov.gr/en/wp-content/uploads/2017/04/Basic-Information-for-people-seeking-International-Protection-in-Greece-.pdf>, abgerufen am 21.12.2017
- Infoportal Refugee.Info <https://www.refugee.info/greece/>

³ Quelle: Stellungnahme: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland. Rechte und effektiver Schutz existieren nur auf dem Papier: Die prekäre Situation international Schutzberechtigter in Griechenland. Stiftung PRO ASYL & Refugee Support Aegean, 23. Juni 2017 https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2017/10/RSA_PRO-ASYL_STELLUNGNAHME_Anerkannte_2017.pdf

- Welcome to Greece. An Info Guide for Refugees and Migrants, October 2016, <http://www.w2eu.info/greece.en.html>
- Hilfsorganisationen – Hilfe für Flüchtlinge in Griechenland; Merkblatt der Deutschen Botschaft in Athen, August 2017, http://www.griechenland.diplo.de/Vertretung/griechenland/de/04/Buergerservice/Hilfsorganisationen_Hilfe_fuer_Fluechtlinge_in_Griechenland.html, abgerufen am 8.12.2017
- Greek Council for Refugees, <http://www.gcr.gr>
- Caritas International, Tobias Nölke
- Caritas Social Spot, Caritas Hellas, Andriani Mardaki
- borderline-europe e.v., Außenstelle Lesbos, www.lesvosmosaik.org

Hinweis

Caritas Hellas hat eine Broschüre herausgegeben, die wichtige Informationen und praktische Hinweise für Flüchtlinge in Griechenland vier Sprachen (Griechisch, Englisch, Arabisch, Farsi) enthält.

Rights in the Daily Life of Refugee, Hrsg.: Mardaki, Andriani/Caritas Social Spot, Caritas Hellas, 2017

Folgende Themen sind darin enthalten:

1. Provision of AMKA number
2. Provision of VAT number
3. Birth and Naming
4. Marriage
5. Death
6. Employment
7. Home
8. Education
9. Health

Die Broschüre ist als Informationsmaterial für Geflüchtete, die nach Griechenland zurückkehren, geeignet.

Wir senden sie Ihnen auf Ihre Anfrage an infostelle@raphaelswerk.de gern als PDF zu.